

06.11.98

VP - Fz

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen**

**Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der
Luftfahrtverwaltung****A. Zielsetzung**

Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Satz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) sind die Gebührensätze für Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltung so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird.

Mit der Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über Anforderungen an den Betrieb der Luftfahrzeuge vom 29. Juli 1998 (BGBl. I S. 1989) und der Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über die Entwicklung, Zulassung, Herstellung und Instandhaltung von Luftfahrtgerät vom 3. August 1998 (BGBl. I S. 2010) werden die von den Joint Aviation Authorities (JAA) beschlossenen gemeinsamen europäischen Betriebsvorschriften für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen in Flugzeugen (JAR-OPS 1 deutsch), für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen in Hubschraubern (JAR-OPS 3 deutsch) und für die Zulassungsverfahren für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte und Teile (JAR-21 deutsch) in Deutschland übernommen. Beide Verordnungen enthalten wesentliche Änderungen hinsichtlich der Geltung von Vorschriften der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät, der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung, sowie der Prüfordnung für Luftfahrtgerät, die als Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) neu gefaßt wird. Die bisherigen Verweisungen im Gebührenverzeichnis

der Kostenverordnung für Luftfahrtgerät (LuftKostV) bedürfen der Anpassung. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um reine redaktionelle Anpassungen. Die Höhe der Gebührensätze bleibt unverändert. Neue Gebührentatbestände orientieren sich dabei an der Höhe bisher üblicher Kostensätze.

B. Lösung

- Anpassung des Wortlautes der Gebührentatbestände der LuftKostV an die durch die Übernahme von JAR-Bestimmungen erfolgten Änderungen, ohne Erhöhung der Gebührensätze;
- Ergänzung des Gebührenverzeichnisses um einige wenige Gebührentatbestände für infolge der Inkraftsetzung der JAR-Bestimmungen hinzugekommene Amtshandlungen.

C. Alternativen

Keine; die Beibehaltung der geltenden Verweisungen auf die Betriebsordnung für Luftfahrtgerät, die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung und die Prüfordnung für Luftfahrtgerät würde für eine Vielzahl von Amtshandlungen keine Gebührenpflicht mehr bewirken. Erhebliche Einnahmeausfälle wären die Folge.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

I. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die redaktionelle Änderung des Gebührenverzeichnisses der LuftKostV keine höheren Aufwendungen.

II. Vollzugsaufwand:

Für Bund, Länder und Gemeinden entsteht durch die redaktionelle Änderung des Gebührenverzeichnisses der LuftKostV kein höherer Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Für bislang schon gebührenpflichtige Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltung werden die zu entrichtenden Gebühren und Auslagen nicht angehoben.

Die neuen Gebührentatbestände orientieren sich in der Höhe der Kostensätze an den bisher üblichen Sätzen. Den neuen Gebührentatbeständen stehen jeweils neue Betätigungsfelder in der Luftfahrt gegenüber, die den Luftfahrtunternehmen nicht unerhebliche Mehreinnahmen ermöglichen. Seitens der betroffenen Wirtschaft wurden keine Einwände erhoben. Innerhalb der JAA haben Maßnahmen der Standardisierung zur Erreichung einer gegenseitigen Akzeptanz der Zeugnisse und Bescheinigungen einen sehr hohen Stellenwert. Auch aus Sicht der Flugsicherheit ist eine einheitliche Anwendung der Vorschriften unerlässlich. Dies bedingt jedoch bei der Delegation von Prüfaufgaben an genehmigte Betriebe eine Überwachung durch die Behörden, um die Einnaltung der Verfahren durch die Betriebe zu gewährleisten und auch den anderen Behörden, die in der JAA zusammengeschlossen sind, ausreichende Gewähr für den vorgegebenen Sicherheitsstandard bieten zu können. Die Überwachung orientiert sich dabei an den Prüfaufgaben der Betriebe. Bei vergleichbaren Prüfaufgaben ist auch der Überwachungsaufwand vergleichbar. In Relation zu der Gesamtkalkulation der finanziellen Aufwendungen der Luftfahrt dürften diese neuen Gebühren nur in geringem Maße zum Tragen kommen.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und Verbraucherpreisniveau sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

06.11.98

VP - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen**

**Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der
Luftfahrtverwaltung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 950 01 - Lu 108/98

Bonn, den 6. November 1998

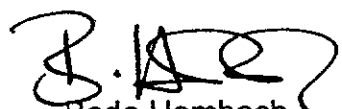
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der
Luftfahrtverwaltung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung**

Vom ...

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), der zuletzt durch Artikel 45 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach § 32 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Luftverkehrsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen und zur Änderung weiterer luftrechtlicher Vorschriften vom 10. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2885), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Auslagen sind auch zu erheben, wenn die in Abschnitt I Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses genannten Aufsichtsmaßnahmen bei genehmigten Betrieben einen nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung liegenden Betrieb betreffen.“

2. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Übergangsregelung

Ist für in den Abschnitten I und II des Gebührenverzeichnisses aufgeführte Amtshandlungen, die ab dem 12. August 1998 beantragt, am [einsetzen: Datum der Verkündung der 4. ÄndVLuftKostV] aber noch nicht beendet waren, durch diese Verordnung eine Kostenpflicht neu begründet worden, so sind die Kosten nach dieser Verordnung zu erheben. Das gleiche gilt für in den Abschnitten VI und VII des Gebührenverzeichnisses aufgeführte Amtshandlungen, die ab dem 1. September 1998 beantragt, am [einsetzen: Datum der Verkündung der 4. ÄndVLuftKostV] aber noch nicht beendet waren. Am [einsetzen: Datum der Verkündung der 4. ÄndVLuftKostV] bereits beendete Amtshandlungen sind von einer in dieser Verordnung erstmals angeordneten Kostenpflicht ausgenommen.“

3. Die Abschnitte I und II des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1) werden wie folgt gefaßt:

„I. **Anerkennung im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät und Erteilung von Berechtigungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. EG Nr. L 373 S. 4) und der danach angenommenen gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren**

1. Entwicklung

Anerkennung eines Entwicklungsbetriebes oder Veränderung oder Erweiterung der Anerkennung (§ 9 der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät - LuftGerPV)

1 000 bis 14 000 DM

2. Herstellung

- | | | | |
|----|--|-----------|-----------|
| a) | Anerkennung eines Herstellers oder Erweiterung oder Änderung der Anerkennung (§ 9 LuftGerPV) | 1 000 bis | 14 000 DM |
| b) | Anerkennung der Herstellernachweise anderer Stellen (§ 5 LuftGerPV) | | 800 DM |
| c) | Anerkennung eines Herstellerbetriebes für Luftsportgerät oder Erweiterung oder Änderung (§ 10 LuftGerPV) | | 500 DM |

3. Instandhaltung

- | | | | |
|----|--|-----------|-----------|
| a) | Anerkennung/Genehmigung eines Instandhaltungsbetriebes oder luftfahrttechnischen Betriebes oder Erweiterung oder Änderung der Anerkennung/Genehmigung (§§ 13, 18 LuftGerPV, JAR 145 deutsch) | 1 000 bis | 14 000 DM |
| b) | Anerkennung eines selbständigen Prüfers von Luftfahrtgerät oder Verlängerung oder Erweiterung der Anerkennung (§ 14 LuftGerPV) | | 580 DM |
| c) | Anerkennung der Instandhaltungsnachweise anderer Stellen (§ 6 LuftGerPV) | 130 bis | 640 DM |
| d) | Verlängerung der Zeitabstände für die Nachprüfung (§ 15 Abs. 2 LuftGerPV) | 150 bis | 500 DM |
| e) | Anerkennung eines Herstellerbetriebes für Luftsportgerät für die Instandhaltung oder Erweiterung (§ 19 Abs. 3 LuftGerPV) | | 500 DM |
| f) | Genehmigung von Tätigkeiten außerhalb betriebseigener Werkstätten (§ 18 Abs. 1 LuftGerPV) | 130 | 250 DM |

4. Sonstige Amtshandlungen im Bereich der Prüfung von Luftsportgerät

- | | | | |
|----|--|--------|--------|
| a) | Befreiung von der Anerkennung bei der Herstellung im Amateurbau | | 320 DM |
| b) | Ermächtigung zur Durchführung bestimmter Nachprüfungen in Sonderfällen (§§ 13 Abs. 2, 19 Abs. 2 LuftGerPV) | 80 bis | 800 DM |
| c) | Änderung oder Neuausstellung der Anerkennungsurkunde eines luftfahrttechnischen Betriebes oder eines Herstellerbetriebes bei nicht wesentlichen Veränderungen im Betrieb | | 140 DM |

5. Anerkennung von Produktspezifikationen

a)	Grundgebühr		100 DM
b)	Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung der Produktspezifikation	120 bis	190 DM

6.	Aufsichtsmaßnahmen bei genehmigten Betrieben (§ 2 Abs. 2 LuftGerPV)	120 bis	190 DM
		je angefangene Arbeitsstunde	

7.	Verlängerung der Gültigkeit der Genehmigung/Anerkennung eines Betriebes nach Nummer 2 und 3	1/10 bis 1/5 der Gebühr für die Anerkennung/Genehmigung	
----	---	---	--

II. Zulassung von Luftfahrtgerät und Erteilung von Berechtigungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. EG Nr. 373 S. 4) und der danach angenommenen gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren

1. Musterzulassung (§ 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung - LuftVZO)

A. Grundgebühren

a)	Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse		
	bis 2 000 kg		840 DM
	über 2 000 kg bis 5 700 kg		1 260 DM
	über 5 700 kg bis 14 000 kg		1 700 DM
	über 14 000 kg bis 50 000 kg		4 000 DM
	über 50 000 kg bis 100 000 kg		8 000 DM
	über 100 000 kg bis 150 000 kg		16 000 DM
	über 150 000 kg		24 000 DM
b)	Drehflügler (Hub-, Trag- und Flug-schrauber)	Gebührensätze wie für Flug-zeuge	
c)	Luftschiffe	1 600 bis	6 000 DM
d)	Motorsegler		
	1. selbststartende		840 DM
	2. nicht-selbststartende		300 DM
e)	Segelflugzeuge		200 DM
f)	Bemannte Ballone		300 DM
ff)	Ultraleichtflugzeuge, Sprungfall-schirme	100 bis	250 DM

g)	Rettungsfallschirme		500 DM
h)	Startgeräte	120 bis	2 000 DM
i)	Flugmotoren mit einer höchstzulässigen Startleistung oder mit einem höchstzulässigen Startschub		
	bis 75 kW		600 DM
	bis 150 kW oder 3 000 N		900 DM
	über 150 kW bis 375 kW oder 3 000 N bis 1 000 N		2 000 DM
	über 375 kW bis 750 kW oder 10 000 N bis 50 000 N		3 000 DM
	über 750 kW oder über 50 000 N		4 000 DM
	jedoch Flugmotoren für Motorsegler		300 DM
j)	Propeller		
	Feste Propeller und einstellbare Propeller		400 DM
	Verstellpropeller		800 DM
k)	Funkgeräte, soweit sie zum Einbau in Luftfahrzeuge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 LuftVZO bestimmt sind	300 bis	3 000 DM
l)	Flugüberwachungsgeräte	300 bis	3 000 DM
m)	Navigationsgeräte	300 bis	3 000 DM
n)	Triebwerküberwachungsgeräte	300 bis	2 000 DM
o)	Flugregelsysteme und -geräte	300 bis	3 000 DM
p)	Reifen, Räder, Bremsen	200 bis	800 DM
q)	Warngeräte	300 bis	2 000 DM
r)	Rettungs- und Sicherheitsgeräte	200 bis	800 DM
r)	Rettungsgerät für Luftsportgeräte	100 bis	400 DM
s)	Geräte der elektrischen Anlagen	300 bis	1 200 DM
t)	Container, Paletten, Verzurrgeräte	300 bis	800 DM
u)	Bordküchen	300 bis	2 000 DM
v)	Sitze und Liegen		600 DM
w)	Geräte zur Ermittlung von Unfallursachen	300 bis	2 000 DM
x)	Hilfskrafterzeuger	600 bis	2 400 DM

y)	Schleppkupplungen für Segelflugzeug- und Bannerschlepp		120 DM
yy)	Schleppgeräte für Ultraleichtflugzeuge		100 DM
B.	Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung, Verlängerung, Erweiterung und der Überprüfung des Fortbestehens der Voraussetzungen von Entwicklungsbetrieben und der Musterprüfung und -zulassung sowie der Prüfung von Einzelstücken	120 bis	190 DM
C.	Musterprüfung, Stückprüfung und Nachprüfung von Luftsportgerät (§§ 10, 19 Abs. 4 LuftGerPV)		
a)	Ultraleichtflugzeuge		
1.	Musterprüfung		
aa)	Geräteprüfung	200 bis	2 000 DM
bb)	Bauteileprüfung nach Zeichnung	200 bis	500 DM
cc)	Bauabnahme	350 bis	1 000 DM
dd)	Wägung	150 bis	300 DM
ee)	Lärmmessung	150 bis	250 DM
ff)	Flugmechanik-Testfahrt	800 bis	2 000 DM
gg)	Statik	500 bis	2 500 DM
hh)	Endabnahme und Testflug	350 bis	1 000 DM
ii)	Dokumentation, Berichte aa)-hh)	400 bis	2 200 DM
jj)	Rettungssystem-Geräteprüfung	250 bis	500 DM
kk)	Flugzeugabwurf		1 000 DM
	je weiterer Abwurf		750 DM
ll)	Dokumentation, Berichte jj)-kk)		500 DM
2.	Stückprüfung		
aa)	Abnahmeprüfung, Dokumentation, Berichte	35 bis	1 000 DM
bb)	Rettungsgerät: Stückprüfung	250 bis	500 DM
	Dokumentation, Berichte	50 bis	150 DM
3.	Nachprüfung		
aa)	Abnahmeprüfung	200 bis	700 DM
	Dokumentation, Berichte	50 bis	150 DM

bb)	Rettungsgerät: Abnahmeprüfung	150 bis	300 DM
	Dokumentation, Berichte	50 bis	150 DM
b)	Hängegleiter und Gleitsegel		
	Pauschgebühren (Musterzulassung und Musterprüfung)		
aa)	Hängegleiter		5 600 DM
bb)	Gleitsegel		5 200 DM
cc)	Gurtzeug für		
	- Hängegleiter		1 100 DM
	- Gleitsegel		1 000 DM
dd)	Rettungsgeräte		2 400 DM
ee)	Schleppgeräte		1 400 DM
ff)	Schleppklinken		700 DM

Zu den Buchstaben aa bis ff:
Bei Wiederholung einer Musterprüfung desselben Musters, bei der ergänzenden und vereinfachten Musterprüfung ermäßigt sich die Pauschgebühr entsprechend dem verringerten Aufwand. Bei erhöhtem Aufwand aufgrund besonderer Bauart oder Betriebsart erhöht sich die Pauschgebühr auf höchstens 20/10 der ursprünglichen Pauschgebühr.

c) Sprungfallschirme

1. Musterprüfung

aa)	Prüfung des Antrages und der Nachweise	200 bis	1 000 DM
bb)	Packen von Sprung- und Reservefallschirm	50 bis	100 DM
cc)	Testabwürfe:		
	Gurtzeug, Sprung-, Reservefallschirm	250 bis	800 DM
dd)	Testsprung	300 bis	600 DM
ee)	Musterzulassungszeugnis	250 bis	1 000 DM
ff)	Festigkeitstest:		
	Gurtzeug, Fangleine, Kappe	100 bis	300 DM

2. Stückprüfung

Gurtzeug, Sprung- und Reservefallschirm	25 bis	150 DM
---	--------	--------

3. Nachprüfung

Gurtzeug, Sprung- und Reservefallschirm	25 bis	75 DM
---	--------	-------

2. Änderung der/Ergänzung zur Musterzulassung (§ 5 LuftVZO)
 - a) Grundgebühr 1/10 bis 5/10 der Musterzulassungsgrundgebühr
 - b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Musterprüfung und -zulassung (auch im Rahmen der Amtshilfe für ausländische Luftfahrtbehörden) 120 bis 190 DM
 - c) Zuschlag bei Hängegleitern und Gleitsegeln anteilig von der Pauschgebühr nach 1.C.
3. Musterbetreuung

Alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Musterbetreuung werden nach entstandenem Aufwand einschließlich der Dienstreisezeiten mit 120 bis 190 DM je angefangene Arbeitsstunde abgerechnet.
4. Erteilung von Berechtigungen nach JAR-TSO deutsch (JTSO-Berechtigungen) (§ 4 LuftVZO)
 - a) Grundgebühr 100 bis 2 000 DM
 - b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Erteilung von JTSO-Berechtigungen 120 bis 190 DM
5. Änderung der JTSO-Berechtigungen
 - a) Grundgebühr 1/10 bis 5/10 der Grundgebühr für die Erteilung der JTSO-Berechtigung
 - b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Änderung der JTSO-Berechtigung 120 bis 190 DM
6. Anerkennung technischer Spezifikationen für sicherheitsrelevante Ausrüstung
 - a) Grundgebühr 150 bis 1 500 DM
 - b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung technischer Spezifikationen 120 bis 190 DM

7. Änderung der technischen Spezifikation

- | | | |
|--|--------------------------------------|--------|
| a) Grundgebühr | 1/10 bis 5/10 der Anerkennungsgebühr | |
| b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Änderung der technischen Spezifikation | 120 bis | 190 DM |

7a. Erteilung einer Berechtigung zur Herstellung von Ersatz- und Änderungsteilen (§ 9 LuftGerPV)

- | | | |
|--|---------|----------|
| a) Grundgebühr | 100 bis | 2 000 DM |
| b) Zuschläge je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Erteilung der Anerkennung | 120 bis | 190 DM |

8. Verkehrszulassung und Eintragung (§§ 10, 14 und 18a LuftVZO)

- | | | |
|---|--|----------|
| a) Flugzeuge, Motorsegler, Segelflugzeuge sowie Drehflügler, Ultraleichtflugzeuge und Ballone mit einer Höchstmasse | | |
| bis 2 000 kg | | 120 DM |
| über 2 000 kg bis 20 000 kg | | 480 DM |
| über 20 000 kg bis 100 000 kg | | 1 440 DM |
| über 100 000 kg bis 150 000 kg | | 3 600 DM |
| über 150 000 kg | | 4 800 DM |
| b) Luftschiffe | | |
| bis zu 10 000 kg Leermasse ohne Gas | | 600 DM |
| über 10 000 kg Leermasse ohne Gas | 600 bis | 1 200 DM |
| c) sonstiges Luftfahrtgerät | Gebührensätze wie für vergleichbares Luftfahrtgerät, höchstens jedoch 1 200 DM | |
| d) Hängegleiter und Gleitsegel | | 50 DM |

Zu den Buchstaben a) bis d):

Beantragt dieselbe Person, die den Antrag auf Musterzulassung eines Luftfahrtgerätes gestellt hat, nach Erteilung der Musterzulassung auch die Verkehrszulassung für ein Luftfahrtgerät dieses Modells, so wird die Verkehrszulassungsgebühr für das erste Stück nicht erhoben.

9. Änderung der Verkehrszulassung oder der Eintragung
 - a) Verkehrszulassung

1/10 bis 3/10 der Gebühren für die Verkehrszulassung, mindestens jedoch 35 DM
 - b) Eintragung in die Luftfahrzeugrolle

60 bis 150 DM
 - c) Eintragung in das Luftsportgeräteverzeichnis

30 bis 50 DM
 - d) Eintragung in das Verzeichnis für Segelflugzeuge und bemannte Ballone

30 bis 50 DM
10. Erteilung eines Lärmzeugnisses außerhalb des Verfahrens nach § 10 Abs. 4 LuftVZO

40 DM
11. Zweitschrift des Lufttüchtigkeitszeugnisses, des Lärmzeugnisses oder des Eintragungsscheines

40 DM
12. Vorläufige Verkehrszulassung (§ 12 LuftVZO)
 - a) Einzelzulassung
 - aa) Flugzeuge einschließlich Motorsegler und Segelflugzeuge sowie Drehflügler, Gallone, Ultraleichtflugzeuge und Luftschiffe

½ Gebühr für die Verkehrszulassung

40 DM
 - bb) Flugmodelle

Gebührensätze wie für vergleichbares Luftfahrtgerät, höchstens jedoch 720 DM
 - cc) sonstiges Luftfahrtgerät

Gebührensätze wie für die vorläufige Verkehrszulassung
 - b) Allgemeine Genehmigung

Die fünffache Gebühr der Einzelgenehmigung. Bei Flugzeugen einschließlich Motorseglern und Drehflüglern ist die fünffache Gebühr der Einzelgenehmigung nach der höchsten Gewichtsklasse der betroffenen Luftfahrzeuge zu berechnen.
13. Lufttüchtigkeitszeugnisse für die Ausfuhr von Luftfahrtgerät (§ 13 LuftVZO)

Gebührensätze wie für die vorläufige Verkehrszulassung
14. Erteilung einer Abschrift (§§ 18, 18a LuftVZO)
 - a) aus der Luftfahrzeugrolle

60 DM
 - b) aus dem Luftsportgeräteverzeichnis

50 DM
 - c) aus dem Verzeichnis für Segelflugzeuge und bemannte Ballone

50 DM

15.	Erteilung einer Nichteintragungsbescheinigung für nicht in der Bundesrepublik Deutschland hergestelltes und nicht zivil zugelassenes Luftfahrtgerät		40 DM
16.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Zulassung von Abweichungen nach Abschnitt IV Nr. 1 der Anlage I zu § 14 Abs. 1 LuftVZO		70 DM
16a.	Zulassung einer Ausnahme von § 3 Abs. 1 Satz 3 LuftVG im Einzelfall	60 bis	120 DM
17.	Vormerkung eines Kennzeichens (§ 19 Abs. 2 LuftVZO)		40 DM
18.	Festlegung des Prüfungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 LuftGerPV		140 DM
19.	Vergabe von Prüfplaketten und Prüfstempeln	5 bis	25 DM"

Die Abschnitte VI und VII des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1) werden wie folgt gefaßt:

„VI. Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät

1.	Genehmigung von Luftfahrtunternehmen (§ 20 Abs. 1 LuftVG, § 61 LuftVZO in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2, Art. 15 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92), einschließlich der Ausstellung des Luftverkehrsbesreiberzeugnisses (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät - LuftBO - in Verbindung mit JAR-OPS 1.180 deutsch bzw. JAR-OPS 3.180 deutsch)	400 bis	4 000 DM
2.	Bestätigung von Genehmigungsvoraussetzungen oder Prüfung des Unternehmers (§ 62 Abs. 1 und 3 LuftVZO in Verbindung mit Art. 4 bis 8, Art. 11 Abs. 2 und 3, Art. 15 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92, § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.180 deutsch bzw. JAR-OPS 3.180 deutsch)	2 000 bis	40 000 DM
3.	Zustimmung zur Bestellung eines Betriebsleiters (§ 38 LuftBO) oder Fachbereichsleiters (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.175 Buchst. h und i deutsch bzw. JAR-OPS 3.175 Buchst. h und i deutsch).	120 bis	2 000 DM
4.	Genehmigung einer Abweichung von den Flugdienst- und Ruhezeiten (§ 8 Abs. 4 und § 12 der 2. DVO LuftBO)	120 bis	2 000 DM

5.	Genehmigung einer Fluglinie (§ 21 Abs. 1 LuftVG)	220 bis	2 200 DM
5a.	Zustimmung zur Abweichung von den Vorschriften über den Einsatz von Flugbegleitern (§ 41 Abs. 4 LuftBO) in Verbindung mit § 56 der 1. DVO LuftBO)		300 DM
6.	Genehmigung der anzuwendenden Beförderungs-entgelte und -bedingungen (Tarife im Sinne der zweiseitigen Luftverkehrsabkommen) im Rahmen der Betriebsgenehmigung zur Durchführung von Fluglinienverkehr durch Luftfahrtunternehmen aus anderen Staaten (§ 21 a LuftVG)	220 bis	2 200 DM
7.	Genehmigung der gewerbsmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke (§ 20 Abs. 1 LuftVG, § 68 LuftVZO)	220 bis	1 100 DM
8.	Genehmigung von Selbstkostenflügen (§ 20 Abs. 2 LuftVG, § 71 LuftVZO)	100 bis	800 DM
9.	Erteilung einer Allgemeinen Ausflugerlaubnis (§ 2 Abs. 6 und 8 LuftVG)	90 bis	1 100 DM
	a) Ausnahmegenehmigung für Flüge von und zu bestimmten Flugplätzen (§ 22 a Abs. 2 LuftVO)		
	a) allgemein		1 000 DM
	b) im Einzelfall		100 DM
10.	Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen (§ 24 LuftVG, § 75 LuftVZO)	100 bis	1 000 DM
11.	Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe (§ 6 LuftVO)	50 bis	330 DM
12.	Erlaubnis zum Abwerfen von Gegenständen (§ 7 LuftVO)	100 bis	330 DM
13.	Erlaubnis für Kunstflüge (§ 8 LuftVO)		100 DM
14.	Erlaubnis für Schlepp- und Reklameflüge (§ 9 LuftVO)	100 bis	500 DM
15.	Erlaubnis für Außenstarts und Außenlandungen von Luftfahrzeugen (§§ 1, 25 LuftVG, § 15 LuftVO), ausgenommen Erlaubnisse zum Starten und Landen auf einem Flugplatz innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten	50 bis	500 DM
15a.	Erlaubnis für Außenstarts und Außenlandungen von nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräten (§ 31 c LuftVG, § 15 LuftVO)	50 bis	500 DM

- | | | | |
|-----|---|-----------|-----------|
| 16. | Erlaubnis für den Aufstieg von Ballonen, Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb oder Auflassen von Fesselballonen (§ 16 LuftVO) | 50 bis | 250 DM |
| 17. | Aufsicht über Luftfahrtunternehmen | | |
| a) | wirtschaftliche Überprüfung | | |
| aa) | im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO und Art. 5 Abs. 3 bis 7, Art. 6 bis 8, Art. 15 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 | 100 bis | 3 000 DM |
| bb) | im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Art. 5 Abs. 3 bis 7, Art. 6 bis 8, Art. 15 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 | 1 200 bis | 52 000 DM |
| b) | technische Überprüfung | | |
| aa) | im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO und Art. 9 und 10 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.175 Buchst. a deutsch bzw. JAR-OPS 3.175 Buchst. a deutsch | 100 bis | 3 000 DM |
| bb) | im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Art. 9 und 10 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.175 Buchst. a deutsch bzw. JAR-OPS 3.175 Buchst. a deutsch | 1 200 bis | 52 000 DM |
| c) | flugbetriebliche Überprüfung | | |
| aa) | im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO und Art. 9 und 10 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.175 Buchst. a deutsch bzw. JAR-OPS 3.175 Buchst. a deutsch | 700 bis | 13 000 DM |
| bb) | im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Art. 9 und 10 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.175 Buchst. a deutsch bzw. JAR-OPS 3.175 Buchst. a deutsch | | |
| | - für Luftfahrtunternehmen mit bis zu 10 Luftfahrzeugen | 1 200 bis | 52 000 DM |
| | - zusätzlich für jeweils bis zu 10 weitere Luftfahrzeuge | 600 bis | 13 000 DM |

Die Gebühren werden je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Überprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben. Mit den Gebühren sind die entstandenen Auslagen abgegolten, soweit sie nicht durch technische Überprüfungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entstanden sind..

18.	Erlaubnis zur Überführung eines Luftfahrzeugs (§ 25 Abs. 3 LuftBO)		55 DM
19.	Aufsicht nach § 68 LuftVZO		
	a) wirtschaftliche Überprüfung	100 bis	800 DM
	b) technische Überprüfung	100 bis	800 DM
	c) flugbetriebliche Überprüfung	100 bis	800 DM

Die Gebühren werden je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Überprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben. Mit den Gebühren sind die entstandenen Auslagen abgegolten, soweit sie nicht durch technische Überprüfungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entstanden sind.

20.	Aufsicht nach § 71 LuftVZO	50 bis	800 DM
21.	Festlegung abweichender zulässiger Betriebszeiten für Luftfahrtgerät oder dessen Teile	250 bis	330 DM
22.	Zulassung einer Ausnahme		
	a) bei Ausfall von Ausrüstungsteilen (§ 26 Abs. 1 LuftBO)	125 bis	400 DM
	b) zum erforderlichen Brandschutz (§ 4 der 1. DVO LuftBO)	450 bis	1 500 DM
	c) von den Anforderungen an Notausstiegen oder Notbeleuchtung (§ 7 der 1. DVO LuftBO)	450 bis	1 500 DM
	d) zur Ausrüstung mit Flugschreiber- und Tonaufzeichnungsanlagen (§ 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und § 23 a der 1. DVO LuftBO)		1 500 DM

- e) von den Beschränkungen beim Betrieb von zweimotorigen Flugzeugen unter Berücksichtigung des möglichen Ausfalls eines Triebwerks im Reiseflug (§ 44 Abs. 4 der 1. DVO LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.246 deutsch)

aa) Überprüfung der technischen Festlegungen	1 000 bis	4 000 DM
bb) Überprüfung der flugbetrieblichen Festlegungen	1 400 bis	6 000 DM
cc) Erteilung der Zulassung bzw. Genehmigung	400 bis	2 000 DM
f) nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.010 deutsch bzw. JAR-OPS 3.010 deutsch	100 bis	5 000 DM

23. Erteilung einer Zustimmung bzw. Genehmigung

a) zur Mindestausrüstungsliste (§ 26 Abs. 1 Satz 5, § 47 LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.030 deutsch bzw. JAR-OPS 3.030 deutsch)	120 bis	2 000 DM
b) zur Festlegung von Mindestflughöhen und Flughafen-Wettermindestbedingungen (§ 49 LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.250 Buchst. b deutsch bzw. JAR-OPS 1.430 Buchst. a deutsch bzw. JAR-OPS 3.250 Buchst. b deutsch bzw. JAR-OPS 3.430 Buchst. a deutsch)	120 bis	1 000 DM
c) zu Sondervorschriften nach § 36 Abs. 2 der 1. DVO LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.470 Buchst. e deutsch	240 bis	3 000 DM

24. Ausrüstung für Flüge nach Instrumentenflugregeln über den Nordatlantik

a) Prüfung des Nachweises nach § 11 b Abs. 3 der 1. DVO LuftBO und § 2 a Abs. 3 der 3. DVO LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.243 deutsch bzw. JAR-OPS 1.870 Buchst. a deutsch	230 bis	1 800 DM
b) Zulassung einer anderen Navigationsanlage (§ 11 b Abs. 7 der 1. DVO LuftBO und § 2 a Abs. 6 der 3. DVO LuftBO)	300 bis	2 200 DM

24a. Erteilung einer RVSM (Reduced Vertical Separation Minimum) -Genehmigung (§ 11 c der 1. DVO Luft-BO, § 2 b der 3. DVO LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.241 deutsch)	300 bis	2 200 DM
24b. Eintragung von 406 MHz-Notsendern (§ 19 a LuftVZO)		100 DM

VII. Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltungen

1. Ausstellung von Besatzungsausweisen		80 DM
2. Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot des Mitführens von Waffen, Sprühgeräten, Munition, explosionsgefährlichen Stoffen, Scheinwaffen und dergleichen (§ 27 Abs. 1 und 3 LuftVG)		
a) im Einzelfall	25 bis	110 DM
b) allgemein	55 bis	220 DM
3. Erlaubnis zum Mitführen gefährlicher Güter (§ 27 Abs. 3 LuftVG, § 78 LuftVZO)	200 bis	10 000 DM
3a. Genehmigung von Schulungsprogrammen für die Beförderung gefährlicher Güter (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.220 deutsch bzw. JAR-OPS 3.220 deutsch)	500 bis	1 000 DM
4. Erlaubnis zum Mitführen von Funkgeräten (§ 79 LuftVZO)		50 DM
5. Zustimmung zur Einrichtung von Bodenfunkstellen (§ 81 Abs. 1 LuftVZO)	50 bis	300 DM
6. Anhörung im Rahmen der Zustimmungsverfahren zur Einrichtung von Bodenfunkstellen (§ 81 Abs. 1 Satz 2 LuftVZO)	90 bis	300 DM
7. Zustimmung zum Einrichten, Errichten und Betreiben von besonderen Geräten zur Flugsicherung, insbesondere Funknavigationseinrichtungen (§ 81 Abs. 2 LuftVZO)		275 DM
8. Abnahme, Überwachung und Prüfung von technischen Anlagen und Geräten (§ 27 c Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 31 b LuftVG)		

a)	Grundgebühr	150 bis	250 000 DM
b)	Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Abnahme, Überwachung und Prüfung dieser Anlagen und Geräte	90 bis	180 DM
c)	Nachprüfung	5/10 der erhobenen Grundgebühr zuzüglich Zuschlag nach Buchstabe b	
9.	Mitwirkung bei der Muster-, Stück- und Nachprüfung von Flugsicherungs-ausrüstungen der Luftfahrzeuge (§ 27 c in Verbindung mit § 31 b Abs. 3 LuftVG)		
a)	Grundgebühr	150 bis	5 000 DM
b)	Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Mitwirkung	90 bis	180 DM
c)	Nachprüfung	5/10 der erhobenen Grundgebühr zuzüglich Zuschlag nach Buchstabe b	
10.	Erlaubnis zum Weiterflug (§ 100 LuftVZO) für Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Flugmasse		
-	bis 5 700 kg	45 bis	700 DM
-	über 5 700 kg	275 bis	1 400 DM
11.	Erstellung von Gutachten		
a)	§ 32 Abs. 3 LuftVZO	240 bis	6 600 DM
b)	§ 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 LuftVG	240 bis	4 600 DM
c)	§ 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 6, 7 und 9 LuftVG	90 bis	1 100 DM
d)	§ 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 12 LuftVG	90 bis	400 DM
12.	Allgemeine Genehmigung zum Durchfliegen von Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 LuftVO)	30 bis	130 DM
13.	Anerkennung von Ausbildungslehrgängen (z. B. § 88 Abs. 1 Nr. 6 und § 104 Abs. 6 LuftPersV)		
a)	in Fällen der Zuständigkeit eines Landes	90 bis	280 DM
b)	in Fällen der Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes	90 bis	640 DM

14.	Anerkennung von Flugübungsgeräten (z. B. § 70 Abs. 2 Satz 4 LuftPersV)	200 bis	10 000 DM
14a	Anerkennung von Schulungsprogrammen (§ 53 Abs. 1 der 1. DVO LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO i.V.m. JAR-OPS 1.965 Buchst. a Abs. 2 deutsch bzw. JAR-OPS 1.978 Buchst. a deutsch bzw. JAR-OPS 1.1005 deutsch bzw. JAR-OPS 1.1015 Buchst. b deutsch bzw. JAR-OPS 3.965 Buchst. a Abs. 2 deutsch)	500 bis	1 000 DM
14b	Anerkennung von Schulungsprogrammen bei Mitbenutzung des anerkannten Flugübungsgeräts eines anderen Unternehmens	750 bis	1 500 DM
15.	Überprüfung des Fortbestehens der Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Nr. 14	80 bis	780 DM
Die Gebühr wird je Gerät und Kalenderjahr, in dem die Überprüfung stattgefunden hat, nur einmal erhoben. Mit der Gebühr sind die entstandenen Auslagen abgegolten, soweit sie nicht durch Überprüfungen außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung entstanden sind.			
16.	Ausstellung einer Bescheinigung über die Anerkennung als Lehrer am Flugübungsgerät (§ 120 Abs. 3 LuftPersV)		
	- für eine Einzelperson		70 DM
	- für eine Personengruppe		150 DM
17.	Prüfung der Eignung als Theorielehrer (Anlage 2 Nr. I 3.4 zu § 32 Abs. 1 Nr. 5 LuftVZO)	50 bis	180 DM
18.	Anerkennung fliegerärztlicher Untersuchungsstellen oder ihrer Leiter (§ 24 Abs. 3 bis 5 LuftVZO)	130 bis	1 400 DM
19.	Eintragung von zusätzlichen Startarten (Windstart, Flugzeugschleppstart oder sonstige Startarten) bei Segelflugzeugen und nicht-selbststartenden Motorseglern		40 DM
20.	Befreiung von der Verpflichtung zur Mitführung des Flugbuches (§ 120 Abs. 2 LuftPersV)		80 DM
21.	Untersagung der Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung (§ 24 Abs. 4 LuftVZO)	50 bis	180 DM

22.	Anerkennung als Sachverständiger (§ 128 in Verbindung mit § 5 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 30, § 35 Abs. 3, § 70 Abs. 2, § 75 Abs. 2, § 88 Abs. 1 LuftPersV)	50 bis	320 DM
23.	Durchsuchung von Fluggästen und mitgeführten Gegenständen oder deren Überprüfung in sonstiger Weise (§ 29 c Abs. 2 LuftVG) - je Fluggast	4,00 bis	9,50 DM
	a) Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeughalter sind verpflichtet, der nach § 29 c LuftVG zuständigen Luftfahrtbehörde die Anzahl der durchsuchten oder überprüften Fluggäste mitzuteilen.		
	b) Die Einzelheiten werden von dieser Behörde festgelegt und den Kostenschuldnern bekanntgegeben.		
24.	Erteilung schriftlicher Auskünfte aus dem Luftfahrtzentralregister		20 DM
25.	Anerkennung von Lehrgängen und technischen Schulen für Prüfer von Luftfahrtgerät	300 bis	3 000 DM
26.	Durchführung von Fortbildungslehrgängen für Fluglehrer durch das Luftfahrt-Bundesamt	150 bis	350 DM
27.	Genehmigung einer Abweichung von Verfahren, die im technischen Handbuch luftfahrttechnischer Betriebe und Luftfahrtunternehmen mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen sind.		100 DM
28.	Zuteilung von SSR-Mode-S-Adressen		45 DM
29.	Überprüfung der bei der Anmeldung zur Ausbildung als Verkehrsflugzeugführer vorzulegenden Unterlagen sowie der fachlichen Voraussetzungen (§ 24 Abs. 4 LuftVZO, § 14 Abs. 1 LuftPersV)		270 DM
30.	Anerkennung von Fortbildungslehrgängen für Fluglehrer (§ 96 Abs. 4 LuftPersV)		150 DM
31.	Ausstellung einer Lärmbescheinigung für ausländische Luftfahrzeuge (§ 10 LuftVZO)		230 DM
32.	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, Antragsrücknahme, Antragsablehnung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	Bis zu ¾ der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr	

33. Erfolglose Widerspruchsverfahren

Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 VwVfG unbeachtlich ist. War für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nach diesem Verzeichnis nicht vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, wird eine Gebühr bis zu 5 000 DM erhoben. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 1/10 der Gebühr des streitigen Betrages. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens ¼ der Gebühr nach den Sätzen 1 bis 3. In allen Fällen beträgt die Gebühr jedoch mindestens 50 DM.

34. Überprüfung nach § 29 d LuftVG hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Personen

je Person

10 bis

500 DM"

Artikel 2

- (1) Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 12. August 1998 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. September 1998 in Kraft.
- (3) Im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Satz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) sind die Gebührensätze für Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltung so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Mit den unmittelbar vor der Veröffentlichung stehenden Verordnungen zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über Anforderungen an den Betrieb der Luftfahrzeuge und zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über die Entwicklung, Zulassung, Herstellung und Instandhaltung von Luftfahrtgerät werden die von den Joint Aviation Authorities (JAA) beschlossenen gemeinsamen europäischen Betriebsvorschriften für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen in Flugzeugen (JAR-OPS 1 deutsch), für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen in Hubschraubern (JAR-OPS 3 deutsch) und für die Zulassungsverfahren für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte und Teile (JAR-21 deutsch) in Deutschland übernommen. Beide Verordnungen bedürfen keiner Zustimmung des Bundesrates und gehen dieser Verordnung zeitlich voraus. Die Verordnungen enthalten wesentliche Änderungen hinsichtlich der Geltung von Vorschriften der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät, der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung, sowie der Prüfordnung für Luftfahrtgerät, die als Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) neu gefaßt wird. Die bisherigen Verweisungen im Gebührenverzeichnis der Kostenverordnung für Luftfahrtgerät (LuftKostV) bedürfen der Anpassung. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um reine redaktionelle Anpassungen. Die Höhe der Gebührensätze bleibt unverändert. Neue Gebührentatbestände sind nur in wenigen Fällen erforderlich im Sinne der Rechtssicherheit und orientieren sich an der Höhe bisher üblicher Kostensätze. Ihnen stehen auch neue Betätigungsfelder für die betroffene Wirtschaft gegenüber, die keine Einwände erhoben hat.

In der Gesamtbetrachtung dürften die zusätzlichen Kosten so gering sein, daß Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nummer 1

Die innerhalb der JAA eingeführten Standardisierungsmaßnahmen bewirken einen erhöhten Überwachungsaufwand durch die Behörden. Diese Überwachung kann nicht gebührenfrei durch das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) erfolgen. Die Überwachung dient auch dem besonderen Interesse der betroffenen Betriebe, eine JAA-weite Akzeptanz zu erhalten. Insoweit wird auf die Begründung zu Abschnitt I Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses Bezug genommen. Die mit den Überwachungsmaßnahmen verbundenen Auslagen sollen - wie bisher - auch von solchen Betrieben erhoben werden können, die nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Regelung stellt sicher, daß in den Fällen, in denen für Amtshandlungen, die seit dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über Anforderungen an den Betrieb der Luftfahrzeuge bzw. der Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über die Entwicklung, Zulassung, Herstellung und Instandhaltung von Luftfahrtgerät beantragt, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht beendet waren, eine Kostenpflicht durch diese Verordnung neu begründet worden ist, die Kosten nach dieser Verordnung zu erheben sind. Bereits beendete Amtshandlungen bleiben dagegen gebührenfrei.

Zu Artikel 1 Nummer 3

Die Änderungen stellen notwendige Folgeänderungen dar, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 und die hierzu erlassene JAR 145 sowie die Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über die Entwicklung, Zulassung, Herstellung und Instandhaltung von Luftfahrtgerät, mit der die JAR 21 in deutsches Recht umgesetzt wird, erforderlich sind.

Abschnitt I

Die Neufassung der Überschrift des Abschnitts I wurde infolge der Änderung des Textes zu Nummer 3 Buchstabe a erforderlich.

Bei den Änderungen der Nummern 1, 2, 3 und 4 handelt es sich um Änderungen redaktioneller Art, die infolge der Neufassung der Prüfordnung für Luftfahrtgerät (LuftGerPO) als Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) erforderlich wurden. Nummer 3 Buchstabe f entspricht der bisherigen Nummer 25 des Abschnitts VII des Gebührenverzeichnisses und wird wegen des engen Sachzusammenhangs in Abschnitt I übernommen.

Mit Nummer 6 wird ein Gebührentatbestand für Aufsichtsmaßnahmen bei genehmigten Betrieben (§ 2 Abs. 2 LuftGerPV) geschaffen. Mit Einführung der JAR-21 deutsch wird den Aufsichtsmaßnahmen durch die Behörden verstärkt Bedeutung zugemessen, da nur mittels dieser Aufsichtsmaßnahmen eine harmonisierte Auslegung und Anwendung der Vorschriften im Sinne der Wettbewerbsgleichheit innerhalb der JAA und damit ein einheitlich hoher Sicherheitsstandard gewährleistet werden kann. Die Aufsichtsmaßnahmen sind in der Häufigkeit und Überwachungstiefe durch die innerhalb der JAA vereinbarten und bekannt gemachten Verfahren beschrieben. Sie betreffen alle genehmigten Betriebe grundsätzlich gleichermaßen, ein erhöhter Aufwand im Einzelfall, wie zum Beispiel nach Einführung einer neuen Art des Luftfahrtgerätes oder Verwendung neuer Technologien ist jedoch nicht auszuschließen. Die für die Überwachung der Einhaltung der genehmigten Verfahren erforderlichen Maßnahmen sind dem genehmigten Betrieb zurechenbar und ihm entsprechend in Rechnung zu stellen.

Abschnitt II

Die Änderungen in Nummer 1 Unterabschnitt A Buchstabe k und Unterabschnitt C, die rein redaktioneller Art sind, wurden infolge der Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) bzw. der Neufassung der LuftGerPO erforderlich.

Mit der Änderung in Nummer 2 wird auch die Abrechnung einer Ergänzung zur Musterzulassung ermöglicht. Die Änderung in Buchstabe b dieses Gebührentatbestandes dient der Klarstellung, daß auch bei einem Antrag auf Musterzulassung im Ausland die im Rahmen der Amtshilfe für die ausländische Luftfahrtbehörde anfallenden Arbeitsstunden abgerechnet werden können. Zusätzlich wurde in den Nummern 2 und 3 der Gebührentatbestand der Verlängerung gestrichen und in eine neue Nummer 7 aufgenommen. Für diese Nummer 7 wurde die Höhe der Gebühren eingeschränkt, da sich der Aufwand für eine Verlängerung aufgrund der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen reduziert.

Mit Nummer 7a wird ein Gebührentatbestand für eine neue Amtshandlung des Luftfahrt-Bundesamtes (LBA) geschaffen. Das LBA ist für die Erteilung einer Berechtigung zur Entwicklung

und Herstellung von Teilen von Luftfahrtgeräten, für die -vergleichbar der JAR-TSO-Anerkennung - die organisatorischen, technischen und personellen Voraussetzungen zu prüfen sind, zuständig.

Die redaktionelle Änderung in Nummer 18 trägt der Neufassung der LuftGerPO Rechnung.

Zu Artikel 1 Nummer 4

Die Änderungen stellen fast ausnahmslos notwendige Folgeänderungen dar, die durch die Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über Anforderungen an den Betrieb der Luftfahrzeuge, mit der JAR-OPS 1 und JAR-OPS 3 in deutsches Recht umgesetzt werden, erforderlich sind. Bei den neu eingeführten Gebührentatbeständen wurde die Gebührenhöhe nach dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand bemessen und berücksichtigt den Wert der Amtshandlung für die Betroffenen.

Abschnitt VI

Die Ergänzungen in den Nummern 1, 2, 3 und 17 wurden infolge der Umsetzung der Regelungen der JAR-OPS in deutsches Recht erforderlich.

Die Ergänzung in Nummer 21 stellt sicher, daß auch für die durch das LBA erfolgte Festlegung abweichender Betriebszeiten für Teile von Luftfahrtgerät Gebühren erhoben werden können.

Die Ergänzungen in den Nummern 22, 23 und 24 wurden infolge der Umsetzung der Regelungen der JAR-OPS in deutsches Recht erforderlich.

Der neue Gebührentatbestand in Nummer 24a trägt dem zusätzlichen Prüf- und Genehmigungsaufwand beim LBA, der durch die Änderung der 1. DVO LuftBO sowie die Umsetzung der JAR-OPS und die damit verbundenen höheren Anforderungen an die Genauigkeit der Instrumente entsteht, Rechnung.

Die mit Nummer 24b in das Gebührenverzeichnis aufgenommene Amtshandlung ist aufgrund internationaler Regelungen erforderlich geworden. Die Höhe der Gebühr deckt den beim LBA entstehenden Verwaltungsaufwand.

Abschnitt VII

Der neue Gebührenatbestand in Nummer 3a ist zur Deckung des mit der Amtshandlung verbundenen Personal- und Sachaufwandes beim LBA erforderlich.

Die Aufnahme der Nummern 14a und 14b in das Gebührenverzeichnis wurde erforderlich, da die Vorschrift des § 53 Abs. 1 der 1. DVO LuftBO für die Schulung der Flugbesatzung die Verwendung eines von der Aufsichtsbehörde anerkannten Schulungsprogramms fordert. Gleiches gilt hinsichtlich der Regelungen nach JAR-OPS (Nummer 14a). Bei der Mitbenutzung des anerkannten Flugübungsgeräts eines anderen Unternehmens ist zu prüfen, ob das Flugübungsgerät mit dem Luftfahrzeugmuster des Antragstellers in allen Teilen übereinstimmt und für den beabsichtigten Verwendungsumfang geeignet ist (Nummer 14b). Für die in Nummern 14a und 14b genannten Amtshandlungen der Anerkennung ist bisher keine Gebühr festgelegt.

Der Gebührenatbestand der Nummer 25 wurde aufgrund des Sachzusammenhangs aus dem Abschnitt VII gestrichen und im Abschnitt I als Buchstabe f der Nummer 3 eingefügt.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Das in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten ist erforderlich, um entsprechende Gebührenauffälle zu verhindern. Da überwiegend rein redaktionelle Anpassungen des Vorschriftenbezugs erfolgt sind, ist eine Vorlaufzeit nicht notwendig. Die in Frage stehenden Amtshandlungen sind auch heute schon weitgehend gebührenpflichtig, so daß die mit dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über Anforderungen an den Betrieb der Luftfahrzeuge und der Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über die Entwicklung, Zulassung, Herstellung und Instandhaltung von Luftfahrtgerät verbundene Rückwirkung angemessen erscheint, zumal die Gebührensätze als solche nicht erhöht werden. Ein Inkrafttreten der Änderungen erst am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung ist auch im Hinblick auf die Finanzlage von Bund und Ländern nicht hinnehmbar. Absatz 3 bezieht sich auf die in Artikel 1 Nr. 2 des Verordnungsentwurfs enthaltene Regelung des § 9.

18.12.98

Beschluß

des Bundesrates

Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung

Der Bundesrat hat in seiner 733. Sitzung am 18. Dezember 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 6 - neu -)

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

".....siehe Regierungsvorlage....."

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Werden auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Antragstellers externe Verwaltungshelfer bei Genehmigungs-, Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren für Flugplätze eingesetzt, sind die dadurch verursachten Kosten gesondert zu erheben."

Begründung:

Zur Beschleunigung umfangreicher luftrechtlicher Verwaltungsverfahren bedienen sich die Luftfahrtbehörden, wie z. B. auch andere Genehmigungsbehörden in Verfahren nach dem Bundes-

Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, in Einzelfällen externer Verwaltungshelfer. Ihr Einsatz wird sogar von den Antragstellern gewünscht. Die Kosten sind deshalb von den Antragstellern zu tragen. Die vorgeschlagene Ergänzung der LuftKostV dient daher der Klarstellung.

2. Zu Artikel 1 nach Nummer 3 (Anlage zu § 2 Abs. 1 - Abschnitt IV -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a - neu - einzufügen:

'3a. Der Abschnitt IV des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Angabe "50 DM" durch die Angabe "60 bis 150 DM" ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe "50 DM" durch die Angabe "60 bis 150 DM" ersetzt.
- c) In Nummer 5 wird die Angabe "50 DM" durch die Angabe "60 bis 150 DM" ersetzt.
- d) In Nummer 10 Buchstabe a wird die Angabe "220 bis 700 DM" durch die Angabe "220 bis 1.900 DM" ersetzt.
- e) In Nummer 13 wird die Angabe "120 bis 340 DM" durch die Angabe "120 bis 1.000 DM" ersetzt.
- f) In Nummer 15 wird Satz 2 in der Gebührenspalte gestrichen.'

Begründung:

§ 32 LuftVG verpflichtet den Ordnungsgeber, Gebührensätze so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Schon mit der Zustimmung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 28. März 1995 hatte der Bundesrat in einer Entschließung darauf hingewiesen, daß versäumt worden sei, den gesetzlichen Auftrag des § 32 LuftVG zu erfüllen, bestehende Kostenunterdeckungen zu beseitigen und die Bundesregierung aufgefordert, die erforderliche Anpassung nachzuholen. Weder die Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 23.05.1996 noch die vorliegende Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung erfüllen diesen gesetzlichen Auftrag; dies gilt in besonderem Maße für die Gebührensätze und -rahmen, die von den Länderluftfahrtbehörden für Amtshandlungen zu erheben sind. Sie sind bisher der Kostenentwicklung nicht angepaßt worden und sind auch weiterhin nicht ausreichend, um die den Länderluftfahrtverwaltungen durch Amtshandlungen entstehenden Personal- und Sachkosten zu decken.

Die vorgesehenen Änderungen sind ein erster Schritt, dem Gesetzauftrag des § 32 LuftVG nachzukommen.

Bei den Gebührentatbeständen in Nummern 3, 4 und 5 wird der feste Gebührensatz durch einen Gebührenrahmen ersetzt. Bei den Gebührenrahmen der Gebührentatbestände in Nummer 10 Buchstabe a und Nummer 13 wird die

Höchstgrenze jeweils angehoben und so bemessen, daß eine Kostendeckung erreichbar ist.

Mit der Änderung in Nummer 15 soll erreicht werden, daß zukünftig auch wieder Auslagen geltend gemacht werden können.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3b - neu -

In Artikel 1 ist nach der neuen Nummer 3a folgende Nummer 3b einzufügen:

'3b. Der Abschnitt V des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Absatz 1) wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird die Angabe "500 bis 11 000 DM" durch die Angabe "500 bis 100 000 DM" ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c werden die Angabe "500 bis 2 200 DM" durch die Angabe "500 bis 100 000 DM" und die Angabe "150 bis 600 DM" durch die Angabe "500 bis 5 000 DM" ersetzt.
 - cc) In Buchstabe d wird die Angabe "150 bis 600 DM" durch die Angabe "500 bis 5 000 DM" ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b werden die Angabe "150 bis 600 DM" durch die Angabe "500 bis 2 000 DM" und die Angabe "60 bis 220 DM" durch die Angabe "150 bis 2 000 DM" ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c wird die Angabe "60 bis 220 DM" durch die Angabe "150 bis 2 000 DM" ersetzt.
- c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe "1 500 bis 300 000 DM" durch die Angabe "2 500 bis 450 000 DM" ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe "250 bis 5 500 DM" durch die Angabe "500 bis 75 000 DM" ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c werden die Angabe "250 bis 1 100 DM" durch die Angabe "500 bis 75 000 DM" und die Angabe "100 bis 300 DM" durch die Angabe "250 bis 3 000 DM" ersetzt.
 - dd) In Buchstabe d wird die Angabe "100 bis 300 DM" durch die Angabe "250 bis 3 000 DM" ersetzt.
- d) Nummer 5a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe "200 bis 1 000 DM" durch die Angabe "500 bis 10 000 DM" ersetzt.

- bb) In Buchstabe b werden die Angabe "100 bis 500 DM" durch die Angabe "250 bis 5 000 DM" und die Angabe "30 bis 250 DM" durch die Angabe "100 bis 2 500 DM" ersetzt.
- cc) In Buchstabe c wird die Angabe "50 bis 200 DM" durch die Angabe "100 bis 2 500 DM" ersetzt.
- e) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe "5 000 bis 1 100 000 DM" durch die Angabe "50 000 bis 5 000 000 DM" ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe "1 000 bis 22 000 DM" durch die Angabe "10 000 bis 200 000 DM" ersetzt.
- f) Nummer 7a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe "1 500 bis 50 000 DM" durch die Angabe "5 000 bis 500 000 DM" ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe "250 bis 5 500 DM" durch die Angabe "1 000 bis 20 000 DM" ersetzt.
- g) Nummer 7b wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe "500 bis 30 000 DM" durch die Angabe "500 bis 50 000 DM" ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe "100 bis 1 000 DM" durch die Angabe "100 bis 2 000 DM" ersetzt.
- h) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe "100 bis 600 DM" durch die Angabe "100 bis 6 000 DM" ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe "50 bis 120 DM" durch die Angabe "50 bis 500 DM" ersetzt.
- i) In Nummer 11 werden die Worte "der Genehmigungen von Baugenehmigungsbehörden oder anderen Behörden" durch die Worte "zu Bauvorhaben" ersetzt.
- j) In Nummer 14 Buchst. a wird die Angabe "100 bis 5 000 DM" durch die Angabe "100 bis 10 000 DM" ersetzt.
- k) In Nummer 15 Buchst. a wird die Angabe "100 bis 2 000 DM" durch die Angabe "100 bis 5 000 DM" ersetzt.
- l) In Nummer 20 wird das Wort "Antragsstattgaben" durch das Wort "Entscheidungen" ersetzt.

Begründung:

§ 32 LuftVG verpflichtet den Verordnungsgeber, Gebührensätze so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Schon mit der Zustimmung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 28. März 1995 hatte der Bundesrat in einer Entschlieung darauf hingewiesen, da versäumt worden sei, den gesetzlichen Auftrag des § 32 LuftVG zu erfüllen, bestehende Kostenunterdeckungen zu beseitigen und die Bundesregierung aufgefordert, die erforderliche Anpassung nachzuholen. Weder die Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 23.05.1996 noch die vorliegende Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung erfüllen diesen gesetzlichen Auftrag; dies gilt in besonderem Mae für die Gebührensätze und -rahmen, die von den Länderluftfahrtbehörden für Amtshandlungen zu erheben sind. Sie sind bisher der Kostenentwicklung nicht angepat worden und sind auch weiterhin nicht ausreichend, um die den Länderluftfahrtverwaltungen durch Amtshandlungen entstehenden Personal- und Sachkosten zu decken.

Die vorgesehenen Änderungen sind ein erster Schritt, dem Gesetzesauftrag des § 32 LuftVG nachzukommen.

Die Änderungen haben im wesentlichen eine Erweiterung des Gebührenrahmens zum Inhalt. Mit der Anhebung der Höchstgrenze des Gebührenrahmens wird dieser so weit geöffnet, da auch bei personal- und zeitintensiven Verfahren, die hohe Kosten verursachen, eine einzelfallbezogene Gebührenfestsetzung in kostendeckender Weise angestrebt werden kann.

Soweit der Gebührenrahmen insgesamt angehoben wird, ist dies notwendig, um der insgesamt veränderten vertieften Antragsprüfung und den dadurch ausgelösten generell erhöhten Kosten Rechnung zu tragen.

Die Änderung in Nummer 20 dient der Klarstellung. § 7 Absatz 1 Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (BADV) sieht keinen Antrag vor, sondern die Luftfahrtbehörde hat nach § 7 Absatz 1 Satz 3 BADV unter den dort genannten Voraussetzungen Kraft dieser Bestimmung eine Entscheidung gegenüber dem Flugplatzunternehmer zu treffen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (Anlage zu § 2 Abs. 1 - Abschnitt VI -)

In Artikel 1 Nr. 4 ist der Abschnitt VI des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1) wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 10 wird die Angabe "100 bis 1.000 DM" durch die Angabe "100 bis 20.000 DM" ersetzt.
- b) In Nummer 11 werden

nach dem Wort "Sicherheitsmindesthöhe" die Wörter "und/oder der Mindesthöhe bei Überlandflügen nach Sichtflugregeln" eingefügt

und

die Angabe "50 bis 330 DM" wird durch die Angabe "100 bis 500 DM" ersetzt.

- c) In Nummer 13 wird die Angabe "100 DM" durch die Angabe "100 bis 300 DM" ersetzt.
- d) In Nummer 16 wird die Angabe "50 bis 250 DM" durch die Angabe "50 bis 500 DM" ersetzt.
- e) In Nummer 17 wird Satz 2 in der Gebührenspalte gestrichen.
- f) In Nummer 19 wird Satz 2 in der Gebührenspalte gestrichen.

Begründung:

§ 32 LuftVG verpflichtet den Verordnungsgeber, Gebührensätze so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Schon mit der Zustimmung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 28. März 1995 hatte der Bundesrat in einer EntschlieÙung darauf hingewiesen, daß versäumt worden sei, den gesetzlichen Auftrag des § 32 LuftVG zu erfüllen, bestehende Kostenunterdeckungen zu beseitigen und die Bundesregierung aufgefordert, die erforderliche Anpassung nachzuholen. Weder die Dritte Verordnung zu Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 23.05.1996 noch die vorliegende Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung erfüllen diesen gesetzlichen Auftrag; dies gilt in besonderem Maße für die Gebührensätze und -rahmen, die von den Länderluftfahrtbehörden für Amtshandlungen zu erheben sind. Sie sind bisher der Kostenentwicklung nicht angepaßt worden und sind auch weiterhin nicht ausreichend, um die den Länderluftfahrtverwaltungen durch Amtshandlungen entstehenden Personal- und Sachkosten zu decken.

Die vorgesehenen Änderungen sind ein erster Schritt, dem Gesetzesauftrag des § 32 LuftVG nachzukommen.

Die Änderungen haben im wesentlichen eine Erweiterung des Gebührenrahmens zum Inhalt. Mit der Anhebung der Höchstgrenze des Gebührenrahmens wird dieser so weit geöffnet, daß auch bei personal- und zeitintensiven Verfahren, die hohe Kosten verursachen, eine einzelfallbezogene Gebührenfestsetzung in kostendeckender Weise angestrebt werden kann.

Soweit der Gebührenrahmen insgesamt angehoben wird, ist dies notwendig, um der insgesamt veränderten vertieften Antragsprüfung und den dadurch ausgelösten generell erhöhten Kosten Rechnung zu tragen.

Mit der Änderung in Nummer 11 wird der Tatsache Rechnung getragen, daß § 6 LuftVO durch Artikel 3 des Gesetzes über die Untersuchung von Unfällen und Störungen bei dem Betrieb ziviler Luftfahrzeuge und zu entsprechender

Anpassung anderer luftrechtlicher Vorschriften vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2470) neben der Festlegung einer Sicherheitsmindesthöhe nunmehr auch eine Mindesthöhe bei Überlandflügen nach Sichtflugregeln vorschreibt und hiervon Ausnahmen zuläßt. Ein Gebührentatbestand war hierfür bisher nicht normiert. Der vorgesehene Gebührenrahmen paßt sich der allgemeinen Regelung an.

Mit den Änderungen in den Nummern 17 und 19 soll das im Verwaltungskostengesetz vorgesehene Prinzip der Trennung von Gebühren und Auslagen wieder aufgenommen werden, um dem Grundsatz der Kostenklarheit Rechnung zu tragen. Auslagen sollen ausdrücklich geltend gemacht werden dürfen, müssen dann jedoch auch als solche aus- und nachgewiesen werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (Anlage zu § 2 Abs. 1 - Abschnitt VII -)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in Abschnitt VII Nr. 23 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1) die Angabe "4,00 bis 9,50 DM" durch die Angabe "4,00 bis 20,00 DM" zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige Höchstgebühr, die für die Durchsuchung von Fluggästen erhoben werden kann, deckt in vielen Fällen nicht einmal die Hälfte der durch die Sicherheitsmaßnahmen verursachten Aufwendungen. Dies gilt insbesondere für die Regionalflughäfen, die nicht an das internationale Flugliniennetz angeschlossen sind, auf denen aber in geringem Umfang Ferienpauschalflugverkehr stattfindet, und für die deshalb vom Bundesministerium des Innern Maßnahmen nach § 29c LuftVG angeordnet worden sind.

6. Zu Artikel 2 Abs. 2

In Artikel 2 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Dies gilt nicht für die in Abschnitt VI des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1) genannten Nummern 10, 11, 13 und 16 sowie die Nummern 17 und 19, soweit die Abgeltung der Auslagen aufgehoben wird, und die in Abschnitt VII des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1) genannte Nummer 23."

Begründung:

Mit dem Zusatz soll sichergestellt werden, daß die für die Neuregelung der Abschnitte VI und VII des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1) vorgesehene Rückwirkung des Inkrafttretens insbesondere weder für den neuen Gebührenrahmen der Luftsicherheitsgebühr noch für die Aufhebung der Auslagenabgeltung gilt.